

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
Telefax 041 228 60 97
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

sibyll.walter@bj.admin.ch

Luzern, 28. November 2017

Protokoll-Nr.: 1317

Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir den Verordnungsentwurf grundsätzlich begrüssen. Einige Bestimmungen geben aber Anlass zu Bemerkungen, auf welche wir im Folgenden eingehen.

1. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der InkHV

Zu Art. 2 Abs. 3

Mit dieser Bestimmung wird in die Organisationshoheit der Kantone eingegriffen, auch wenn den Kantonen bei der Gestaltung der Aufsicht Handlungsspielraum belassen wird. Zudem ist der erläuternde Bericht in diesem Punkt widersprüchlich. Einerseits wird festgehalten, dass es nicht darum gehe, eine neue Aufsichtsbehörde zu schaffen. Gleichzeitig wird aber erläutert, dass eine bestehende Aufsichtsbehörde neue Aufgaben wahrnehmen müsse. Die neuen Aufgaben werden im erläuternden Bericht umschrieben (S. 15 f.). Je nachdem, wie die Aufsicht in einem Kanton organisiert ist, würden diese neuen Aufgaben faktisch dazu führen, dass eine neue Aufsichtsbehörde geschaffen werden müsste. Im Kanton Luzern müsste eine kantonale Behörde geschaffen werden, die im Alimenteninkasso über weiterreichende Kompetenzen verfügt als im Bereich der Bevorschussung. Aufgrund dessen lehnen wir diesen Absatz ab.

Art. 2 Abs. 4

Mit dieser Bestimmung wird in die Organisationshoheit der Kantone eingegriffen. Im Kanton Luzern ist die Sozialhilfe, einschliesslich Alimentenhilfe, Sache der Gemeinden (§ 15 Abs. 1 Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern, SRL 892). Dazu gehört auch die Ausbildung der Mitarbeitenden der Gemeinden. Aufgrund dessen lehnen wir diesen Absatz ab.

Vielmehr regen wir an, dass die Ausbildung durch den Bund gefördert und unterstützt werden soll. Dadurch kann die mit der InkHV angestrebte gesamtschweizerische Vereinheitlichung und Professionalisierung gefördert werden.

Art. 5 Abs. 1 - 3; Art. 9 Abs. 2 lit. b; Art. 17 Abs. 1 lit. c und Abs. 3; Art. 22 Abs. 2

In der Praxis bringen Zuständigkeitsfragen oft Unsicherheit und Konflikte zwischen Gemeinden mit sich. Eine klare Zuständigkeitsregelung ist deshalb zu begrüssen. Durch die gewählte Formulierung "*Wohnsitz oder Aufenthaltsort*" kann es zu Zuständigkeitskonflikten kommen. Zudem ist aufgrund der Regelung des Wohnsitzes in Art. 23 ff. ZGB eine alternative Zuständigkeit auch nicht nötig. Aufgrund dessen regen wir an, in den jeweiligen Bestimmungen den Aufenthaltsort zu streichen.

Art. 22

Gerade aus Sicht von kleineren Gemeinden wäre es zu begrüssen, wenn die Zuständigkeit im internationalen Alimenteninkasso an die Zentralbehörde übertragen werden könnte. Diese Fälle sind oft sehr komplex und aufwendig und verlangen zudem spezialisiertes Fachwissen. Besonders bei komplexen Fällen und vielen Rückfragen von den ausländischen Behörden an die Gemeinden kann das Verfahren ineffizient sein. Wäre die Zentralbehörde zuständig, könnten die Verfahren beschleunigt und die Wirksamkeit des Inkassos verbessert werden.

In diesem Sinn regen wir an, Art. 22 InkHV mit der Möglichkeit zu ergänzen, dass Fachstellen die Zuständigkeit bei internationalen Inkassofällen an die Zentralbehörde des Bundesamts für Justiz übertragen können.

Art. 25

Weil auf kantonaler Ebene Gesetzes- und Verordnungsänderungen nötig sind und auch die Gemeinden bzw. die Fachstellen für die Umsetzung der Inkassohilfeverordnung Zeit benötigen, sollte das Inkrafttreten frühestens zwei Jahre nach der Verabschiedung erfolgen.

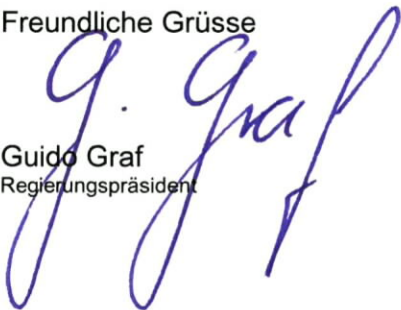
2. Fazit

Mit der Inkassohilfeverordnung wird die Inkassohilfe schweizweit vereinheitlicht. Die durch die Fachstellen zu erbringenden Leistungen werden klar umrissen, wodurch für die betroffenen Personen Rechtssicherheit geschaffen und die Gleichbehandlung gestärkt wird. Zudem begrüssen wir, dass der Qualifizierung und den Fachkenntnissen der Fachstellen besonderes Gewicht zukommt. Die Schaffung einer Aufsichtsbehörde mit weitreichenden Kompetenzen lehnen wir ab, da diese Bestimmung in die Organisationshoheit der Kantone eingreift. Schliesslich weisen wir mit Nachdruck darauf hin, dass aufgrund der Harmonisierung der Inkassohilfe den Kantonen und den Gemeinden keine Mehrkosten entstehen dürfen.

Wir danken Ihnen für die uns gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen bei der weiteren Bearbeitung gebührend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungspräsident



Kopie: Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren,
Speichergasse 6, Postfach, 3000 Bern 7